



# Graffiti: Entfernung missglückt

Im 32. Teil unserer Serie über Schadensfälle berichten wir über eine fehlerhaft durchgeführte und daher nicht erfolgreiche Graffiti-Entfernung. Kläger und Beklagte einigten sich auf einen Vergleich.

An einem in einer stark frequentierter Fußgängerzone gelegenen Geschäftshaus wurde die Oberfläche der Fassadenstützenbekleidungen aus OBERKIRCHNER SANDSTEIN u.a. mit Graffiti verschmutzt. Der Hausbesitzer beauftragte eine Malerfirma damit, die Graffiti-Verschmutzungen zu entfernen. Diese Malerfirma gab den Auftrag an eine Spezialfirma weiter, die derartige Arbeiten häufig auszuführen pflegt. Bei diesem Versuch der Graffiti-Entfernung versagte jedoch das Heißwasserhochdruckgerät, weshalb die Arbeit in mehreren Terminen nachgebessert werden musste. Das Ergebnis dieser Bemühungen ließ zu wünschen übrig. Der Hausherr verklagte den Unternehmer auf ca. 3569 € Schadenersatz.

## Die Klage beim Amtsgericht

Die beklagte Malerfirma verkündete den Streit ihrem Subunternehmer. Das Amtsgericht hörte alle Beteiligten als Zeugen an und erließ am 17. Januar 2005 folgendes Urteil: Die beklagte Malerfirma müsse dem Hausherrn 2000 € Schadenersatz zahlen, denn die Klage sei begründet.

## Die Berufung beim Landgericht

In der Berufung beim Landgericht ging man den Fragen nach, welche

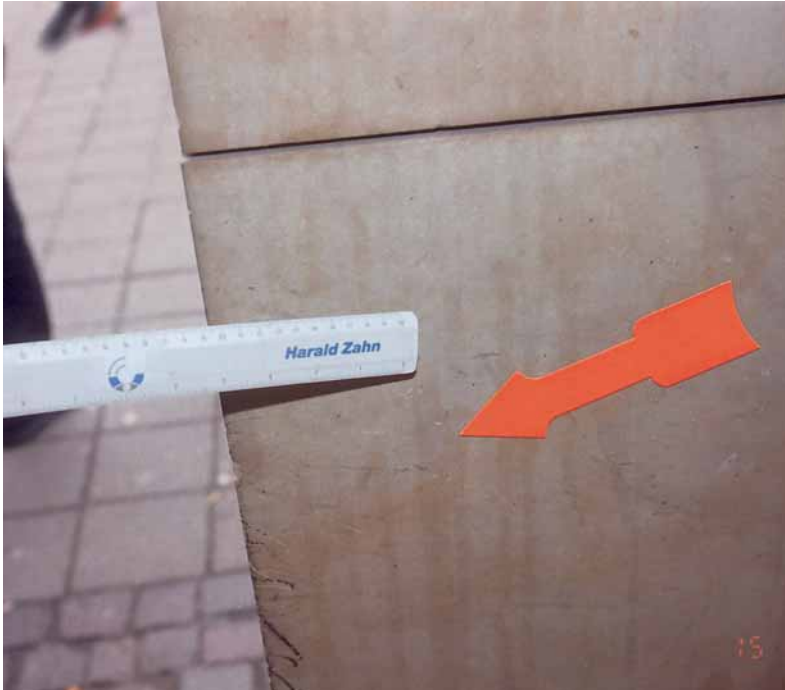
Säulen bearbeitet worden waren und ob noch Verfärbungen zu erkennen sind. Das Landgericht gab dem Sachverständigen den Auftrag,

ein Gutachten zu erstellen. Am Ortstermin nahm auch ein Kandidat für die Sachverständigen-Prüfung teil (Erstellung eines Prüfungsgutachten).

Der Sachverständige stellte ca. 20 Fassadenplatten mit senkrechten Läuferbildungen fest. Die Ursache: Um die Schmutzpartikel gänzlich zu lösen und abzutransportieren, hätte man das aufgebrauchte Reini-



Stützenbekleidung mit Graffiti-Spuren



**Senkrechte Läuferspuren**

gungsmittel mit einer Temperatur von mindestens 37°C entfernen müssen. Dabei wäre es richtig gewesen, von unten nach oben zu arbeiten. Beides ist nicht erfolgt, so der Sachverständige, der sich auf die Verarbeitungsrichtlinie für das verwendete Reinigungsmittel bezog. Die Ausführenden hätten es auch versäumt, die Schäden vor Beginn der Arbeit gründlich zu dokumentieren. Bei Ausfall des Reinigungsgeräts hätten sie nicht richtig reagiert. Man hätte sofort ein neues beschaffen müssen.

Die Kosten für eine Nacharbeit bezifferte der Sachverständige mit 800€; die Kosten für die gesamte Erneuerung der Fassadenplatten setzte er mit ca. 3 400 € an. Den Minderwert berechnete er mit 639 €.

**Der Termin beim Landgericht**

Im Juni fand eine Gerichtsverhandlung statt, zu der auch der Sachverständige geladen war. Im Vorfeld hatte der Anwalt des beklagten Ma-

lers bemängelt, man habe Streifenbildungen an Stützen reklamiert, die gar nicht bearbeitet worden seien. Zu diesem Punkt lagen unterschiedliche Zeugenaussagen vor.

Der Einwand und die Zeugenaussagen wurden ausführlich erörtert; ergänzend wurde der Sachverständige gehört.

**Das Urteil bzw. der Vergleich**

Die drei Richter diskutierten zunächst, was aus juristischer Sicht eher angemessen wäre: eine Nachbesserung für 800€ oder die Neu- montage für 3 400€. Da im Berufungsverfahren nur die fehlgeschlagene Reinigung und die vom Amtsgericht geforderte Zahlung von 2 000 € zu beurteilen war, wurde nach zäher Verhandlung und auf Vorschlag des Gerichts folgender Vergleich geschlossen: Zu zahlen sei eine Summe von 2 500 €; damit seien alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten. Eine weitere angängige Klage des Hauseigentümers wurde zurückgezogen.

**Aktenzeichen**

Das Urteil wird beim Amtsgericht Münster unter dem Aktenzeichen 4 C 6714/03 und beim Landgericht Münster unter 8 S 53/05 geführt.

**KURZINFO:**

**Zum Autor**

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Baugewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn  
 Römerstr. 16  
 45721 Haltern am See/Westfalen  
 Tel.: 0 23 64/40 98  
 Fax: 0 23 64/40 90  
 E-Mail: info@harald-zahn.de  
 Internet: www.harald-zahn.de